

WT

IT-Rechtstag 2023

Kollektive Rechtsdurchsetzung – Verbandsklage im Datenschutzrecht

RA Mag. Roland Marko, LL.M.

Agenda

- Möglichkeiten der individuellen und kollektiven Rechtsdurchsetzung nach der DSGVO
- Rechtsdurchsetzung durch Verbände
- Europäische Verbandsklage
- Fazit & Ausblick

WT

Individuelle & kollektive Rechtsdurchsetzung

Rechtsdurchsetzung

- Individuelle Rechtsdurchsetzung nach DSGVO
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art 77(1))
 - Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn Rechte infolge DSGVO-widriger Datenverarbeitung verletzt (Art 79(1))
- Kollektive Rechtsdurchsetzung
 - Beauftragung einer „Einrichtung, Organisationen oder Vereinigung“ durch Betroffenen mit Wahrnehmung seiner Rechte (Art 80 (1))
 - Verbandsrechte: Soweit der nationale Gesetzgeber dies vorsieht, übt die „qualifizierte Einrichtung“ eigene Klage- und Beschwerderechte „unabhängig von einem Auftrag der betroffenen Person“ aus (Art 80 (2))

Rechtsdurchsetzung vor Zivilgerichten

- Schadenersatzanspruch (Art 82, § 29(1) DSGVO)
 - Anspruch auf Ersatz des (im)materiellen Schadens wegen Verstoßes gg DSGVO/DSG gegen den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gemäß ABGB
 - Eigenzuständigkeit der Landesgerichte
- Durchsetzung von Betroffenenrechten - OGH: „Zweigleisigkeit des Rechtsschutzes“, dh neben DSB auch Zivilgerichte
 - Lösungsanspruch (6 Ob 131/18k; 6 Ob 91/19d)
 - Auskunftsanspruch (6 Ob 127/20z)
 - Feststellung (6 Ob 127/20z) – Feststellungsinteresse erforderlich
 - Unterlassung (6 Ob 35/21x)
 - Recht auf Kopie (6 Ob 138/20t)

Rechtsdurchsetzung vor der Aufsichtsbehörde

- Beschwerde an die Datenschutzbehörde (§ 24 DSGVO)
 - Wenn betroffene Person „der Ansicht“, dass die Verarbeitung sie betreffender pb Daten gegen die DSGVO oder gegen DSG verstößt
 - Entscheidung der DSB
 - Feststellung einer Rechtsverletzung (kein Recht auf Feststellung unvollständiger/verspäteter Erfüllung eines Betroffenenrechts)
 - Abstellungsauftrag
- Aufsichtsverfahren (*ex officio* / über Anzeige)
- Verwaltungsstrafverfahren
 - *ex officio* oder über Anzeige
 - Aber: kein individuelles Recht auf Durchführung eines VStG-Verfahrens

WT

Rechtsdurchsetzung durch Verbände

Durchsetzung durch Verbände

EuGH C-319/20 – Verbraucherzentrale vs. Meta Platforms Ireland Limited („App-Zentrum“)

- UKlaG räumt Verbraucherschutzverbänden Klagebefugnis gegen die Verwendung unzulässiger Geschäftsbedingungen sowie Zuwiderhandlung gegen Verbraucherschutzgesetze iSd § 2 Abs 2 UKlaG ein
- Datenschutzvorschriften zur kommerziellen Nutzung von Verbraucherdaten sind „Verbraucherschutzgesetz“ (Z 11 *leg cit*)
- Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. ist „qualifizierte Einrichtung“ iSd § 4 UKlaG
- Unterlassungsklage gestützt auf Rechtsbruchtatbestand sowie Zugrundelegung unwirksamer AGB, jedoch
 - unabhängig von einer konkreten Datenschutzverletzung und
 - ohne Auftrag einer betroffenen Person erhoben (§§ 1 und 3a dUWG iVm § 2 Abs 2 Satz 1 Z 11 UKlaG)

Vorabentscheidungsersuchen des BGH (I ZR 186/17):

„Steht Art 80 Abs 2 DSGVO einer nationalen Regelung, wonach Verbände gegen den mutmaßlichen Verletzer des Datenschutzes ohne entsprechenden Auftrag und unabhängig von einer Verletzung konkreter Rechte einer betroffenen Person Klage mit der Begründung erheben können, dass gegen das Verbot der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken, ein Verbraucherschutzgesetz oder das Verbot der Verwendung unwirksamer AGB verstoßen worden sei, entgegen?“

Durchsetzung durch Verbände

EuGH C-319/20 – Verbraucherzentrale vs. Meta Platforms Ireland Limited („App-Zentrum“)

- Öffnungsklausel des Art 80(2) DSGVO → vorgesehene Möglichkeit der Verbandsklage ohne Auftrag erfordert Umsetzung im nationalen Recht
 - Ermessensspielraum für Umsetzung innerhalb der Grenzen der Bestimmungen der DSGVO:
 - Persönlicher Anwendungsbereich: Einrichtung, die die Kriterien gemäß Art 80 Abs 1 DSGVO erfüllt
 - Sachlicher Anwendungsbereich: Rechte einer betroffenen Person infolge einer Verarbeitung verletzt
 - Verlangt keine Ermittlung einer konkret von einer gegen die DSGVO verstoßende Verarbeitung individuellen Person
 - Nicht an das Vorliegen einer konkreten Rechtsverletzung geknüpft (arg. „ihres Erachtens“)
- Es reicht für Klagebefugnis aus, dass die betreffende Datenverarbeitung die Rechte identifizierter oder identifizierbarer natürlicherer Personen beeinträchtigen könnte, ohne dass ein tatsächlich entstandener Schaden nachgewiesen werden müsste

Durchsetzung durch Verbände

Vorgaben des EuGH

- Keine Sperrwirkung der DSGVO
- Aktivlegitimation von Verbänden für Datenschutzverstöße verlangt eine Umsetzung der Öffnungsklausel des Art 80 (2) DSGVO durch den jeweiligen MS
- DSGVO-Verstoß kann nicht nur ausschließlich von der betroffenen Person selbst geltend gemacht werden (idS kein höchstpersönliches Ausschließlichkeitsrecht)
- Verstoß gegen Datenschutzbestimmung kann auch gleichzeitig den Verstoß gegen Verbraucherschutzbestimmungen bedeuten oder unlauterer Geschäftspraktiken nach sich ziehen → Art 80 (2) DSGVO hindert MS nicht, die Öffnungsklausel derart umzusetzen, dass Verbraucherschutzverbände gegen DSGVO-Verletzungen über Verbraucherschutzvorschriften oder Vorschriften über unlauteren Wettbewerb vorgehen können

Durchsetzung durch Verbände

BGH – App-Zentrum II

- Für den BGH ist unklar, ob die Regelung im UKlaG die von Art 80 (2) DSGVO aufgestellten Anforderungen an den sachlichen Anwendungsbereich erfüllt:
 - Art 80 (2) setzt Geltendmachung einer Verletzung „infolge einer Verarbeitung“ voraus
 - Unklar, unter welchen Umständen von einer „Verarbeitung“ auszugehen ist → Informationspflichten?
 - Verletzung „infolge“ Verarbeitung?

Erneutes Vorabentscheidungsersuchen des BGH (I ZR 186/17):

Wird eine Rechtsverletzung "infolge einer Verarbeitung" im Sinne von Art 80 (2) DSGVO geltend gemacht, wenn ein Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen seine Klage darauf stützt, die Rechte einer betroffenen Person seien verletzt, weil die Informationspflichten gemäß Art 12 (1) Satz 1 DSGVO iVm Art 13 (1) lit c und e DSGVO über den Zweck der Datenverarbeitung und den Empfänger der personenbezogenen Daten nicht erfüllt worden seien?

Durchsetzung durch Verbände – Österreich

OGH – Rechtsprechung zu Klauselkontrolle

- OGH spricht Verbraucherschutzverbänden unter Verweis auf EuGH C-319/20 Aktivlegitimation nach § 28 KSchG iZm der Klauselkontrolle zu:
 - 6 Ob 106/22i („vernetzte Mietfahrzeuge): Einbeziehung von Datenschutzklauseln in einen Mietvertrag durch ausdrücklichen Hinweis auf einen Anhang innerhalb im Vertragstext eröffnet die Verbandsklage nach § 28 KSchG
 - 7 Ob 112/22d: Zur-Kennntnisnahme einer Datenschutzerklärung kann als Zustimmung zu den darin enthaltenen Klauseln verstanden werden und lässt diese zum Teil von ABG werden. Diese unterliegen als Teil AGB der Klauselkontrolle, sodass die Verbandsklage nach § 28 KSchG eröffnet wird
- Ein auf § 28 Abs 1 KSchG gestützter Unterlassungsanspruch kann auch bei einem Verstoß gegen Datenschutzvorschriften geltend gemacht werden
- Argument des persönlich geltend zu machenden Ausschließlichkeitsrechts in 4 Ob 84/19k wohl nicht mehr zutreffend (dazu OLG Wien 2 R 48/20y)
- § 29 KSchG als Umsetzung der Öffnungsklausel des Art 80 (2) DSGVO

Durchsetzung durch Verbände – Stand in Österreich

Offene Fragen

- Verbandsklage nach § 28 KSchG auch bei Verstößen gegen Informationspflichten?
 - Liegt eine Verletzung „infolge“ einer Verarbeitung vor?
- Verbandsklage außerhalb des § 28 KSchG – Aktivlegitimation nach § 14 UWG?
 - DSGVO-Verletzung als Rechtsbruch iSd § 1 UWG?
 - Bloßer Verstoß gegen Informationspflichten ausreichend?
 - Spürbarkeit?
 - Schadenersatz?

WT

Europäische Verbandsklage

Europäische Verbandsklage

RL (EU) 2020/1828

- Qualifizierten Einrichtungen soll ermöglicht werden, bei Verstößen gegen das Unionsrecht, die eine große Zahl von Verbrauchern betreffen, die Ansprüche aller betroffenen Verbraucher stellvertretend klagsweise geltend zu machen
- Auch Verstöße gegen Datenschutzrecht umfasst
- (Vorbeugende) Unterlassungsklage + Antrag auf EV
- Abhilfeklage: Durchsetzung von ua Schadenersatzansprüchen
 - Verbraucher können die erstrittene Leistung dann unmittelbar vom Unternehmer in Anspruch nehmen
 - Im Fall der Klagsabweisung steht Verbrauchern keine Individualklage gegen denselben Unternehmer zu (*res iudicata*)
 - Ausgestaltung der Beteiligung von Verbrauchern an der Verbandsklage ist MS überlassen (insb. Opt-in oder Opt-out)

Europäische Verbandsklage

RL (EU) 2020/1828

- Prozessuales
 - Wahlmöglichkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten → „Forum Shopping“
 - Wahlgerichtsstand am Aufenthaltsort der betroffenen Person (Art 79(2))
 - Gericht können Verfahren zugunsten früher anhängiger Verfahren in anderen Mitgliedstaaten aussetzen (Art 81)
- Beweis
 - NEU: Recht auf Offenlegung von Beweismitteln
 - Rechenschaftspflicht (Accountability, Art 5 DSGVO)
- Stärkung der Prozessfinanzierung
- Umsetzung bis 25.12.2022 – Österreich ist säumig und hat bisher keinen Entwurf veröffentlicht
- Vorschriften sind ab 25.06.2023 anzuwenden

WT

Fazit & Ausblick

Ausblick

- Judikatur im Wandel
 - Klagebefugnis für Verbände im Rahmen der Klauselkontrolle, auch ohne Auftrag von und Auswirkungen auf betroffenen Personen
 - Offen, wann von einer Verletzung „infolge einer Verarbeitung“ auszugehen ist - Vorabentscheidungsersuchen
- Bisher noch keine Rsp zu Klagebefugnis außerhalb des KSchG
- Umfassende Befugnisse für Verbände durch die Verbandsklagen-RL in Aussicht
- Umsetzung in Österreich bleibt abzuwarten



Roland Marko


Attorney-at-Law | Partner | Wolf Theiss

“

Thank you!

www.wolftheiss.com

Contact details

 +43 1 51510 5880

 roland.marko@wolftheiss.com

WT